

Bachelorklausur Strafrecht

vom 16. Januar 2013

Hilfsmittel: StGB und StPO

Zeit: 5 Stunden

Formelle Hinweise

1. Vorgehen: Analysieren Sie zuerst den Sachverhalt; d.h. identifizieren Sie die wesentlichen Probleme und Fragen des Sachverhalts. Legen Sie dann beim Verfassen der Lösung die Schwerpunkte auf die sachverhaltsrelevanten Probleme und Fragen. Verzichten Sie auf allgemeine Ausführungen ohne Bezug zum Sachverhalt.
2. Tipp: Erstellen Sie vor dem Verfassen der Lösung eine Gliederung und ein Zeitbudget für die Bearbeitung der einzelnen Fragen und Probleme. Richten Sie die Ausführlichkeit der Bearbeitung an der zur Verfügung stehenden Zeit aus.
3. Auf die Begründung kommt es an! Arbeiten Sie mit den Informationen aus dem Sachverhalt. Stellen Sie jeweils den Bezug her zwischen dem Sachverhalt und den Tatbeständen bzw. den Tatbestandsmerkmalen, die Sie prüfen. Achten Sie darauf, dass Sie nicht bloss behaupten, sondern subsumieren und argumentieren. Stützen Sie sich bei der Begründung Ihrer Lösung wo immer möglich auf das Gesetz und geben Sie die einschlägigen Gesetzesartikel genau an.
4. Achten Sie auf eine übersichtliche Gliederung.
5. Formulieren Sie Ihre Überlegungen aus und schreiben Sie nicht bloss stichwortartig.
6. Notieren Sie auf jedem Blatt, das korrigiert werden soll, Ihre Matrikelnummer (keine Namen!). Falls Sie eine andere Muttersprache als Deutsch haben, notieren Sie dies auf dem ersten Blatt. Versehen Sie die Seiten mit Seitenzahlen.
7. Bitte schreiben Sie leserlich und nicht mit Bleistift.
8. Die Bearbeitung des Sachverhalts zum materiellen Strafrecht wird bei der Bewertung mit 80 Prozent gewichtet; die Bearbeitung des Sachverhalts zum Strafprozessrecht mit 20 Prozent.

Viel Erfolg!

Materiellrechtlicher Teil

Judith und Karl fassen gemeinsam den Entschluss, in das Uhrengeschäft "Zeitmesser" einzubrechen und die in den Vitrinen ausgestellten Uhren mitzunehmen. Gemäss ihrem Tatplan soll die technisch versierte Judith die Alarmanlage ausser Kraft setzen, dann soll der kräftige Karl die Eingangstüre mit einer Axt einschlagen und die Vitrinen öffnen. Des Weiteren vereinbaren sie, die Beute zu teilen.

In einer Nacht von Samstag auf Sonntag fahren Judith und Karl zum Uhrengeschäft "Zeitmesser" und dringen wie geplant in das Geschäftslokal ein. Dort stellen sie enttäuscht fest, dass die Vitrinen leer sind. Als sie sich im Verkaufsraum umsehen, stossen sie in einer Ecke auf einen Tresor, der mit einem Zahlenschloss gesichert ist. Sie vermuten zu Recht, dass die Uhren wohl über Nacht in den Tresor gelegt werden. Da Karl nicht das richtige Werkzeug dabei hat, um den Tresor zu öffnen, beschliessen die beiden, sich unverrichteter Dinge wieder aus dem Staub zu machen. In diesem Moment öffnet sich die Türe zum Hinterraum, in dem sich die Werkstatt befindet. Die Uhrmacherin Georgette und ihr Lehrling Leo, die bis tief in die Nacht damit beschäftigt sind, eine alte Standuhr zu reparieren, und nun vom Lärm aufgeschreckt worden sind, betreten den Verkaufsraum. Karl reagiert blitzschnell, packt Leo und hält ihm die scharfe Seite (Schneide) der Axt an den Hals. Judith versteht sofort, was Karl will, und schreit Georgette an: "Los, den Tresor öffnen, sonst ist der Junior einen Kopf kürzer." Georgette, die als Einzige den Zahlencode kennt, öffnet umgehend den Tresor. Als Judith sieht, dass sich im Tresor unter anderem drei wertvolle Uhren der Marke "Rolex" befinden, zeigt sie darauf und bemerkt zu Georgette: "Wir nehmen die hier." Georgette übergibt Judith die drei Uhren, worauf Judith und Karl aus der Bijouterie davon rennen.

Nun reagiert Georgette ihrerseits blitzschnell, öffnet die oberste Schublade des Verkaufstresens und ergreift ihre Pistole, die sie für solche Fälle dort verstaut hat. Als weder Judith noch Karl auf Zurufe und einen Warnschuss reagieren, zielt Georgette aus 40 Metern Entfernung auf die Beine des davon rennenden Karls und gibt mehrere Schüsse ab. Georgette hat mit der Pistole seit Jahren nicht mehr geschossen und war auch früher nie eine gute Schützin. Zudem zittern ihre Hände bei der Schussabgabe aufgrund der Aufregung. Karl wird in den linken Unterschenkel getroffen, bleibt verletzt liegen und wird in der Folge von der avisierten Polizei verhaftet. Bei Karls Verletzung handelt es sich um einen Durchschuss, der innerhalb von vier Monaten komplikationslos und ohne bleibende Beeinträchtigungen verheilt.

Judith hat mehr Glück als Karl und entkommt mit den Uhren. Mit Hilfe des Computerprogramms "Photoshop" und eines Farblaserdruckers erstellt sie zuhause für die Uhren Kaufquittungen, auf welchen die tatsächlich existierende "Exklusivuhr AG" als Verkäuferin der Uhren angegeben wird. Unter Vorlage der Kaufquittungen bietet Judith die drei Uhren in der Folge dem Uhrenhändler Urban zum Kauf an. Aufgrund der Tatsachen, dass Judith ihm einen Kaufpreis vorschlägt, der deutlich unter dem aktuellen Marktwert liegt, und er in der Presse vom Überfall auf das Uhrengeschäft "Zeitmesser" gelesen hat, geht Urban davon aus, dass es sich bei den ihm angebotenen Uhren um Diebesgut handelt. Da er jedoch für sich selbst ein gutes Geschäft wittert, lässt er sich nichts anmerken und

kauft die drei Uhren zu dem von Judith vorgeschlagenen Preis. Kurze Zeit später verkauft Urban die drei Uhren zum doppelten Preis an drei verschiedene Kunden, denen er nichts von der vermuteten Herkunft der Uhren erzählt und die auch keinen Verdacht schöpfen.

Nachdem Karl seine Freiheitsstrafe abgesessen hat, nimmt er mit Judith Kontakt auf und fragt nach der Beute. Judith erklärt ihm, sie habe die Uhren leider auf der Flucht wegwerfen müssen und sie seither nicht mehr gefunden. Karl geht davon aus, dass ihm Judith die Wahrheit sagt, weshalb er es unterlässt, von Judith seinen Anteil an der Beute heraus zu verlangen.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Judith, Karl, Georgette und Urban gemäss StGB.

Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt worden.

Strafprozessualer Teil (Prof. Dr. Hans Vest)

Der Beschuldigte Benno betäubte gegen Ende einer Party bei ihm in der Wohnung die 18-jährige Jennifer mit KO-Tropfen; in der Folge verstarb Jennifer. Nach den in solchen Fällen üblichen gerichtsmedizinischen Abklärungen wurde gegen Benno am 1. Dezember 2010 ein Verfahren wegen vorsätzlicher Tötung eingeleitet. Benno befand sich in diesem Zeitpunkt wegen Vollzugs einer für eine frühere Straftat ausgesprochenen Freiheitsstrafe im Strafvollzug. Gegenüber der ihn einvernehmenden Polizei gab er zu, am fraglichen Abend mit der Verstorbenen zusammen gewesen zu sein, bestritt aber die Tat und teilte mit, er werde auf Anraten seines Verteidigers von seinem Schweigerecht Gebrauch machen und erst nach Akteneinsicht aussagen.

Der Staatsanwalt sah keine anderen Ermittlungen mehr als erfolgsversprechend an und beantragte daher den Einsatz eines verdeckten Ermittlers. Das Zwangsmassnahmengericht genehmigte den Einsatz gestützt auf Art. 286 i.V.m. 289 StPO für zwölf Monate und verlängerte ihn vor Ablauf dieser Frist um weitere sechs Monate. Der Erstkontakt zwischen dem gemäss Art. 290 StPO instruierten verdeckten Ermittler und dem Beschuldigten Benno fand entsprechend den Abmachungen mit der Staatsanwaltschaft bei einem arrangierten Gefangenentransport statt. In der Folge besuchte der verdeckte Ermittler Benno mehrfach im Gefängnis, wo er mit ihm ein Vertrauensverhältnis aufbaute. Bei einem mit Blick auf Bennos bevorstehende Entlassung im Frühjahr 2012 gewährten dreitägigen Hafturlaub gelang es dem verdeckten Ermittler, der Benno in seiner Wohnung übernachten liess, diesen zu einem detaillierten Geständnis zu überreden, indem er Benno unter Hinweis auf das Vertrauensverhältnis wiederholt bedrängte, wahrheitsgemässe Angaben zu machen. Dabei stellte er Benno eine Vielzahl von detaillierten Fragen.

Der verdeckte Ermittler schilderte das Geständnis von Benno sowohl in der Untersuchung als auch in der Hauptverhandlung als Zeuge. Benno wurde gestützt darauf wegen vorsätzlicher Tötung zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Das Obergericht bestätigte diese Strafe. Benno, der gegen die Einführung des verdeckten Ermittlers als Belastungszeugen protestiert hatte, erhob Strafrechtsbeschwerde ans Bundesgericht und rügte, dass die Aussagen des verdeckten Ermittlers nicht hätten gegen ihn verwertet werden dürfen.

Begründen Sie den Beschwerdeentscheid des Bundesgerichts.

Korrekturblatt Materieller Teil

Matrikelnummer:

Korrekturperson:

<p>1. SV-Abschnitt: Einbruch ins Uhrengeschäft <i>Strafbarkeit Judith und Karl</i></p> <p>A. Mittäterschaft (ursprüngl. Tatplan: Einbruch in das Uhrengeschäft u. Mitnahme von Uhren) (+)</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinsamer Tatentschluss: Entschluss wird gemeinsam gefasst • gemeinsame Tatausführung; wesentliche Beiträge: arbeitsteilige (ausser Kraft setzen der Alarmanlage; Einschlagen der Eingangstüre; Öffnen der Vitrinen) und gemeinsame (Mitnahme der Uhren) Vorgehensweise • (Hinweis: die Mittäterschaft kann auch im Rahmen Prüfung der einzelnen Tatbestände geprüft werden) <p>B. Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1) (Eingangstüre mit einer Axt einschlagen) (+)</p> <p>C. Hausfriedensbruch (Art. 186) (in das geschlossene Geschäftslokal eindringen) (+)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Meinungsstreit betreffend das Betreten von Räumen, die dem Publikum offenstehen, wie z.B. Verkaufsgeschäfte, in krimineller bzw. nicht den Räumlichkeiten entsprechenden Absichten spielt hier keine Rolle, da Judith und Karl das Geschäftslokal nicht zu Geschäftszeiten betreten <p>D. Versuchter Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 22) (+)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorprüfung: Tat nicht vollendet; Versuch strafbar (Art. 139 i.V.m. Art. 10 Abs. 2: Verbrechen) • Tatentschluss (subj. TB): Vorsatz und Bereicherungsabsicht (+) • Beginn der Tatausführung (obj. TB): Einschlagen der Eingangstüre und Eindringen in das Geschäftslokal "als letzter entscheidender Schritt, von dem es gemäss Tatplan kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände" (+) • kein Rücktritt gemäss Art. 23 Abs. 1: Judith u. Karl führen den Diebstahl <i>nicht</i> aus eigenem Antrieb nicht zu Ende, sondern weil die Uhren über Nacht in den Tresor gelegt worden sind, den sie nicht selber öffnen können <p>E. Qualifikationen: Bandenmässigkeit (Ziff. 139 Ziff. 3 Abs. 2) (-) und Mitsichführen einer gefährlichen Waffe (Art. 139 Ziff. 3 Abs. 3) (-)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bandenmässigkeit: gemäss BGer wären zwei Personen für eine Bande bereits ausreichend; dem SV kann jedoch <i>nicht</i> entnommen werden, dass sich Judith u. Karl zusammengefunden haben, um für die Verübung mehrerer Diebstähle oder Raubtaten zusammenzuwirken • die Axt ist keine Waffe, sondern ein gefährlicher Gegenstand, was jedoch bei Art. 139 für die Qualifikation nicht von Belang ist (im Unterschied zu Art. 123) • (Hinweis: die Qualifikationen von Ziff. 3 Abs. 2 und 3 können auch direkt im Rahmen der Prüfung von Art. 139 i.V.m. Art. 22 besprochen werden) 	(8)
<p>F. Mittäterschaft (modifizierter Tatplan: Drohung, Leo umzubringen, damit Georgette Tresor öffnet) (+)</p> <ul style="list-style-type: none"> • konkludenter gemeinsamer Tatentschluss; Judith schliesst sich Karls konkludent zum Ausdruck gebrachten Tatentschluss an • gemeinsame Tatausführung; wesentliche Tatbeiträge: arbeitsteilige Vorgehensweise (Festhalten von Leo; Aufforderung an Georgette) • (Hinweis: die Mittäterschaft kann auch im Rahmen Prüfung der einzelnen Tatbestände geprüft werden) • (Hinweis: denkbar ist auch eine differenzierende Gesamtprüfung der Mittäterschaft für den ursprünglichen sowie den modifizierten Tatplan zu Beginn des 1. SV-Abschnitts) <p>G. Raub (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1) (-)</p> <ul style="list-style-type: none"> • alternative Begründung, um den obj. TB von Art. 140 zu verneinen <ul style="list-style-type: none"> ○ es ist von Alleingewahrsam der Georgette auszugehen, denn sie ist die offensichtlich die Chefin und nur sie kennt den Zahlencode des Tresors; unter diesen Umständen richtet sich die Drohung <i>nicht</i> gegen eine Person mit zumindest faktischer Schutzposition hinsichtlich der zu raubenden Sachen, weshalb Art. 140 ausscheidet ○ Wahlfreiheit als hauptsächliches Kriterium für die Abgrenzung zw. Raub u. Erpressung: kann Georgette den Gewahrsamswechsel verhindern, indem sie der Drohung widersteht? Ja, denn Judith u. Karl sind darauf angewiesen, dass Georgette den Zahlencode eingibt u. so den Tresor öffnet; d.h., Georgette verbleibt eine Wahlfreiheit, weshalb Art. 140 ausscheidet <p>H. Räuberische Erpressung (Art. 156 Ziff. 3 i.V.m. Art. 140) (+)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweis: da sich die Drohung unzweifelhaft gegen Leib und Leben richtet, kann direkt die räuberische Erpressung gemäss Art. 156 Ziff. 3 geprüft werden; es ist jedoch auch korrekt, zuerst Art. 156 Ziff. 1 als Grundtatbestand zu prüfen. • Erpressung setzt, im Unterschied zu Art. 140, lediglich eine Nötigung im Sinne des Grundtatbestands von Art. 181 voraus; die Drohung kann sich hier auch gegen Drittpersonen richten • Wahlfreiheit liegt vor: Georgette könnte den Gewahrsamswechsel verhindern; dass sie faktisch dazu gezwungen ist, der gegenüber ihres Lehrlings ausgeübten Drohung nachzugeben, ändert nichts an der (theoretischen) Wahlfreiheit • Erpressung ist mit der Übergabe der Uhren vollendet • (falls Rechtswidrigkeit, die in casu unbestritten ist, separat geprüft wird: Drohung, Leo umzubringen: rechtswidriges Mittel; Mitnahme der Uhren: rechtswidriges Ziel) 	

- I. Qualifikationen: Mitsichführen einer gefährlichen Waffe (Art. 140 Ziff. 2) (-) und Lebensgefahr (Art. 140 Ziff. 4) (+/-)
- die Axt ist keine Waffe, sondern ein gefährlicher Gegenstand, was jedoch bei Art. 139 für die Qualifikation nicht von Belang ist (im Unterschied zu Art. 123)
 - Lebensgefahr liegt gemäss BGer vor, "wenn schon ein Zufall, eigenes unbedachtes Verhalten... oder eine Intervention Dritter, ohne weitere Handlungen des Täters" zum Tode des Opfers führen kann. Kriterium in casu wohl erfüllt, da Karl dem Leo die scharfe Seite (Schneide) der Axt an den Hals hält, so dass bereits etwa ein Handgemenge oder eine Panikreaktion Leos zu einer tödlichen Verletzung führen kann. (+)
Anderes Ergebnis vertretbar: scharfe Seite (Schneide) einer Axt betr. Schärfe nicht mit scharfem Messer vergleichbar; ruckartige Bewegung kann bei Axt in der Regel keine gefährliche Schnittverletzung herbeiführen (-)
 - Da in Art. 140 Ziff. 4 die Lebensgefährdung bereits als qualifizierendes Merkmal enthalten ist, tritt Art. 129 gegenüber dem Raub zurück. Eine separate Prüfung von Art. 129 kann daher unterbleiben. Wird Art. 129 separat geprüft und bejaht, so scheidet Art. 129 gegenüber Art. 140 Ziff. 4 über die Konkurrenzen wieder aus.
- J. Qualifizierte Geiselnahme (Art. 185 Ziff. 2) (oder Freiheitsberaubung mit Lösegeldforderung (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. 184 Abs. 2)) (+/(-))
- Art. 185
 - obj. TB: das Festhalten des Leos entspricht einem "sonst wie bemächtigen" im Sinne der Generalklausel von Art. 185 Ziff. 1 Abs. 1 (+)
 - subj. TB: Vorsatz (unbestritten); Absicht eine Drittperson zu nötigen
 - Meinung BGer u. Teil der Lehre: ein Drittperson ist jede mit der Geisel nicht identische Person, d.h. z.B. auch Familienangehörige und erst recht Lehrlinge (+)
 - abweichende Lehrmeinung (Stratenwerth; Trechsel): Geisel muss eine Person sein, mit welcher der zu nötigende Dritte nichts oder wenig zu tun hat; zum Lehrling Leo besteht eine persönliche Verbundenheit, weshalb gemäss dieser Meinung eine Geiselnahme nicht in Betracht käme (dann weiter mit Art. 183 i.V.m. Art. 184 Abs. 2) (-)
 - wenn subj. TB von Art. 185 bejaht: Qualifikation gemäss Ziff. 2 = Drohung, das Opfer zu töten; muss restriktiv ausgelegt werden wegen hoher Mindeststrafdrohung
 - Drohung muss ernsthaft erscheinen
 - Drohung muss obj. erheblich schwerer wiegen als zur Annahme des Grundtatbestands erforderlich ist; relevant: Wirkung auf Geisel (z.B. Todesangst, Schockrisiko) oder auf Dritten (erheblich grösserer Druck)
 - in casu ist Qualifikation von Ziff. 2 erfüllt, da Leo durch Drohung bzw. konkrete Verwendung der Axt als Drohungsmittel tatsächlich in eine Lebensgefahr gebracht worden ist
 - Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 184 Abs. 2 (*wenn oben subj. TB von Art. 185 verneint worden ist*) (+/-)
 - Freiheitsberaubung gemäss Grundtatbestand von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1: da die Bedrohung von Leo nur ein bis zwei Minuten gedauert haben dürfte, ist fraglich, ob die für die Annahme einer Freiheitsberaubung erforderliche Mindestdauer erfüllt ist. Zwei Varianten vertretbar.
 - 1. Lösung: Neben der Zeitdauer ist immer auch die Intensität der Freiheitsberaubung zu berücksichtigen, die in casu zweifelsohne sehr hoch ist, weshalb die Freiheitsberaubung in casu trotz geringer Dauer zu bejahen ist.
Wenn Freiheitsberaubung gemäss Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 bejaht: Qualifikation der Lösegelderlangung gemäss Art. 184 Abs. 2 (+)
 - 2. Lösung: Die Freiheitsberaubung gemäss Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 ist wegen zu geringer Zeitdauer zu verneinen. Folglich erfüllt das Festhalten von Leo in Kombination mit der Drohung mittels Axt den Tatbestand der Nötigung gemäss Art. 181 sowohl gegenüber Leo (wird genötigt, an Ort und Stelle stehen zu bleiben sowie die Haltegriff zu dulden) als auch gegenüber Georgette (wird genötigt, den Tresor zu öffnen).
Die Nötigung gegenüber Georgette ist bereits in der räuberischen Erpressung enthalten und durch diese abgegolten. Die Nötigung gegenüber Leo ist als zusätzliche Straftat zu ahnden.
[eine separate Prüfung der Drohung gemäss Art. 180 gegenüber Leo ist nicht falsch; Art. 180 scheidet jedoch bei den Konkurrenzen im Verhältnis zu Art. 181 auf jeden Fall wieder aus, weshalb eine separate Prüfung von Art. 180 unterbleiben kann]

Konkurrenzen

- Verhältnis zw. versuchtem Diebstahl (Art. 139 i.V.m. Art. 22) u. qual. räuberischer Erpressung (Art. 156 Ziff. 3 i.V.m. Art. 140 Ziff. 4): gemäss Praxis wäre hier von Handlungseinheit mit modifiziertem Tatplan auszugehen; unechte Konkurrenz: Bestrafung wg. qual. räuberischer Erpressung umfasst auch versuchten Diebstahl; a.M. vertretbar: echte Konkurrenz, da neuer Tatentschluss.
- Verhältnis zw. qual. räuberischer Erpressung (Art. 156 Ziff. 3 i.V.m. Art. 140 Ziff. 4) u. qual. Geiselnahme (Art. 185 Ziff. 2) bzw. Freiheitsberaubung mit Lösegeldforderung (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 184 Abs. 2)
 - BGer: echte Idealkonkurrenz weg. unterschiedl. Rechtsgüter; Art. 185 schützt auch Geisel
 - Lehre: Art. 185 Ziff. 2 bzw. Art. 183 i.V.m. Art. 184 Abs. 2 gehen Art. 156 Ziff. 3 i.V.m. Art. 140 Ziff. 4 vor
- zu den anderen Tatbeständen besteht wegen unterschiedlichen Rechtsgüter echte Konkurrenz

Zwischenergebnis (gemäss BGer)

- Judith und Karl haben sich im 1. SV-Abschnitt wegen qualifizierter Geiselnahme gemäss Art. 185 Ziff. 2, qualifizierte Erpressung gemäss Art. 156 Ziff. 3 i.V.m. Art. 140 Ziff. 4, Schabeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 sowie Hausfriedensbruch gemäss Art. 186, alles begangen in Mittäterschaft strafbar gemacht.
(anderes Zwischenergebnis bei abweichender vorangegangener Prüfung der Tatbestände folgerichtig)

2. SV-Abschnitt: Schüsse auf Karl

Strafbarkeit Georgette

K. Versuchte vorsätzliche Tötung (Art. 111 i.V.m. Art. 22)

- Vorprüfung: Erfolg ist nicht eingetreten; Versuch ist strafbar
- Tatentschluss (subj. TB): Eventualvorsatz gemäss Art. 12 Abs. 2? (+/-)
 - gemäss SV handelt es sich bei Georgette um eine ungeübte, schlechte ("nie eine gute Schützin") Schützin, deren Hände aufgrund der Aufregung zittern; zudem gibt sie mehrere Schüsse in der Nacht (Sichtverhältnisse?), aus relativ grosser Distanz (40 Meter) auf die Beine des davon rennenden Karls (bewegliches Ziel) ab. Aufgrund dieser Umstände lässt sich vertreten, dass Georgette damit rechnen musste, Karl in den Oberkörper od. in den Kopf zu treffen, auch wenn sie auf die Beine zielt. Es entspricht Allgemeinwissen, dass ein Schusstreffer in den Leib oder in den Kopf eines Menschen zum Tod des Getroffenen führen kann.
 - *entscheidend: fundierte und sachverhaltsbezogene Argumentation für und gegen die Annahme des EV; beide Ergebnisse vertretbar*
 - falls die Tatbestandsmässigkeit der eventualvorsätzl. versuchten Tötung bejaht, anschliessend deren Rechtswidrigkeit (Notwehr) zu erörtern; falls verneint, ist versuchte schwere Körperverletzung zu prüfen
- Beginn der Tatausführung (obj. TB): Schussabgabe (+)
- RW: Notwehr gemäss Art. 15
 - Notwehrsituation: gegenwärtiger rechtswidriger Angriff (+)
 - Gegenwärtigkeit: Erpressung/Geiselnahme noch nicht beendet, da Eigentumsverschiebung noch nicht abgeschlossen; Angriff dauert noch an (damit ist insb. der sog. extensive Notwehrexzess in casu kein Thema)
 - Notwehrhandlung: den Umständen angemessene Abwehr
 - gegen den Angreifer gerichtet (+)
 - Subsidiarität: mildestes erfolgsversprechendes Mittel (+)
 - Zurufe und Warnschüsse haben nichts bewirkt; kein anderes milderes Mittel ersichtlich; die Verständigung der Polizei hätte die Flucht, die bereits im Gang war, nicht verhindert
 - Angemessenheit/Proportionalität (-)
 - Praxis u. Lehre: Verteidigung von Vermögensinteressen ausgeschlossen, wenn mit ihr die Gefahr einer schweren Verletzung oder Tötung des Angreifers verbunden ist, was im Zus. mit Eventualvorsatz bereits bejaht worden ist
 - zudem: "Diebesgut" umfasst "bloss" drei, wenn auch wertvolle, Uhren, was Georgette bekannt ist; durch diesen Verlust droht Georgette wohl kein unersetzbarer bzw. existenzgefährdender Schaden; Angriff auf Freiheit (Androhung ernstlicher Nachteile) im Moment der Notwehr beendet (insb.: Geisel bereits frei)
- Schuld: Notwehr gemäss Art. 16 (+/-)
 - Strafmilderung wegen intensivem Notwehrexzess (Abs. 1) zweifelsohne gegeben
 - fraglich, ob Georgette die Grenzen der Notwehr in "entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff" (Abs. 2) überschreitet (= entschuldbarer Notwehrexzess); beide Ergebnisse vertretbar; die zitternden Hände wären ein Indiz für das Vorliegen eines entsprechenden Affekts; allerdings kann dem SV nicht entnommen werden, ob die Aufregung durch den Überfall oder die Schussabgabe begründet ist

L. Versuchte schwere Körperverletzung (Art. 122 i.V.m. Art. 22) (+)

- zu prüfen falls, TB der versuchten eventualvorsätzliche Tötung verneint
- Vorprüfung: Ausmass der tatsächl. eingetretenen Gesundheitsschädigung entspricht keiner der Varianten von Art. 122, sondern bloss einf. Kv. gemäss Art. 123, deshalb Art. 122 nicht vollendet; Strafbarkeit des Versuchs
- Tatentschluss (subj. TB): Eventualvorsatz gemäss Art. 12 Abs. 2? (+)
 - aufgrund der oben bei Art. 111 geschilderten Umstände nimmt Georgette durch die mehrfache Schussabgabe auf Karls Beine einen Schusstreffer bspw. ins Knie oder in den Fuss in Kauf, was zu einem Taterfolg im Sinne von Art. 122 führen kann
- Beginn der Tatausführung (obj. TB): Schussabgabe (+)
- RW und Schuld: siehe oben bei Art. 111

M. Einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1)

- Obj. TB: eingetretene Schussverletzung entspricht einer einfachen Kv. im Sinne von Art. 123
 - Subj. TB: direkter Vorsatz
 - RW: Notwehr gemäss Art. 15
 - Notwehrlage (+) (siehe oben bei Art. 111)
 - Notwehrhandlung
 - Subsidiarität (+) (siehe oben bei Art. 111)
 - Angemessenheit/Proportionalität
 - da die auf dem Spiel stehenden Vermögensinteressen (drei wertvolle Uhren) in casu nicht von völlig untergeordneter Natur sind, ist die Zufügung einer einfachen Kv. noch als angemessene Abwehr zu betrachten
 - dass es sich aufgrund der Verwendung der Pistole um eine gemäss Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 qualifizierte einfache Körperverletzung handelt, ändert wohl nichts daran, dass die einf. Kv. gerechtfertigt ist
- [Konkurrenzen (falls die Notwehr in Abweichung zur Hauptlösung bei Art. 123 verneint wird)]
- [Verhältn. zw. versuchter Tötung bzw. versuchter schw. Kv. einerseits u. vollendeter einf. Kv. andererseits]
 - BGer: unechte Konkurrenz; die schwerer Straftat geht vor, auch wenn sie nur versucht worden ist
 - Teil der Lehre (Stratenwerth): echte Konkurrenz, da mit der versuchten schwereren Straftat nur der Handlungsunwert ausgeglichen wird; der Erfolgswert wird über die vollendete Straftat erfasst

Zwischenergebnis

- Georgette hat sich im 2. SV-Abschnitt wegen versuchter vorsätzlicher Tötung gemäss Art. 111 i.V.m. Art. 22 strafbar gemacht, wobei ihre Strafe gemäss Art. 16 Abs. 1 wegen Notwehrexzess zu mildern ist. (anderes Zwischenergebnis bei abweichender vorangegangener Prüfung der Tatbestände folgerichtig)

3. SV-Abschnitt: Verkauf der drei Uhren

Strafbarkeit Judith

[Mittäterschaft]

- [fraglich ist, ob auch hinsichtlich der "Versilberung" der Beute ein gemeinsamer Tatentschluss vorliegt; der SV enthält keine Angaben dazu, was Karl und Judith mit der Beute geplant hatten; vor diesem Hintergrund ist die Mittäterschaft Karls sowie allgemeine eine strafrechtliche Verantwortung Karls im 3. SV-Abschnitt zu verneinen]

N. Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2) (in der Variante der Urkundenfälschung i.e.S.) (Erstellung der Kaufquittungen) (+)

- Obj. TB
 - Urkundeneigenschaften (Art. 110 Abs. 4) (+)
 - die Kaufquittungen für die drei Uhren verkörpern auf einem substantiell festen Träger (Papier) angebrachte menschliche Gedankenerklärungen ("für die Uhr X ist der Preis Y am [Datum] bezahlt worden"), die ihren vermeintlichen Aussteller (Exklusivuhr AG) erkennen lässt. Kaufquittungen sind (durch den Aussteller subjektiv) zum Beweis geeignet als auch (nach dem Geschäfts- und/oder Rechtsverkehr) dazu (objektiv) geeignet, da sie eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung (legaler Erwerb; Übergang des Eigentums) festhalten.
 - Herstellen einer unechten Urkunde: Abweichen des in der Urkunde angegebenen Aussteller vom tatsächlichen Aussteller der Urkunde; Exklusivuhr AG wird als Ausstellerin angegeben, obwohl die Kaufquittung von Judith ausgestellt worden ist (+)
- Subj. TB
 - Vorsatz und Absicht, sich einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen bzw. den nachmaligen Käufer am Vermögen zu schädigen

O. Gebrauch der gefälschten Urkunde (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3) (+)

P. Betrug (Art. 146 Abs. 1) (-)

- Täuschung (+): Vorspiegeln falscher Tatsachen; Judith gibt sich als legale Eigentümerin der Uhren aus; d.h. Täuschung über Eigentumsverhältnis
- Arglist (+): Verwendung einer gefälschten Urkunde als besondere Machenschaft; (keine ausreichenden Hinweise für eine Opfermitverantwortung, die der Arglist entgegensteht)
- Irrtum (-): Urban geht davon aus, dass es sich bei den Uhren um Diebesgut handelt

Q. Versuchter Betrug (Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Art. 22) (+)

- Vorprüfung: keine Vollendung der Haupttat; Strafbarkeit des Versuchs
- Tatentschluss (subj. TB)
 - Vorsatz und Bereicherungsabsicht
- Beginn der Ausführungshandlung (obj. TB)

R. Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 1 Abs. 1) (-/+)

- Obj. TB
 - Tatobjekt: Vermögenswert, der aus einem Verbrechen herrührt
 - Rolex-Uhren sind Vermögenswerte
 - sie stammen aus einer räuberischen Erpressung und damit aus einem Verbrechen gegen das Vermögen
 - Tathandlung: Handlung, die geeignet ist, die Einziehung zu vereiteln
 - Weiterverkauf und Weitergabe an eine Drittperson erschwert die Auffindung und damit auch die Einziehung der Uhren
 - entscheidend: Täterperson; kann der Vortäter (zusätzlich) auch Täter einer Geldwäscherei sein?
 - BGer: Ja
 - h.L.: Nein

Konkurrenzen

- Verhältnis zwischen Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2) und Gebrauch einer gefälschten Urkunde (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3): unechte Konkurrenz, wenn der Ersteller der gefälschten Urkunde diese anschliessend gebraucht; Abs. 3 als mitbestrafte Nachtat von Abs. 2)
- Verhältnis zwischen Urkundenfälschung und versuchtem Betrug (Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Art. 22)
 - BGer und Teil der Lehre: echte Konkurrenz, da unterschiedl. Rechtsgüter geschützt werden
 - Teil der Lehre (Stratenwerth): unechte Konkurrenz; wenn eine gefälschte Urkunde ausschliesslich zur Begehung eines bestimmten Betrugs erstellt wurde, erscheint die Falschbeurkundung (oder die Urkundenfälschung i.e.S.) als blosse Vorbereitungshandlung des Betrugs und geht folglich (wertungsmässig) im Betrug auf (bzw. die Urkundenfälschung ist in diesen Fällen eine mitbestrafte Vortat des Betrugs)
 - u.U. Verhältnis zwischen versuchtem Betrug und Geldwäscherei bzw. zwischen Urkundenfälschung und Geldwäscherei: echte Konkurrenz wegen unterschiedlichen Rechtsgüter

Zwischenergebnis

- Judith hat sich im 3. SV-Abschnitt wegen einer Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1, eines versuchten Betrugs Art. 146 Abs. 1 und Geldwäscherei gemäss Art. 305^{bis} Ziff. 1 Abs. 1 strafbar gemacht (alles gemäss Bundesgericht).
(anderes Zwischenergebnis bei abweichender vorangegangener Prüfung der Tatbestände folgerichtig)

<p><i>Strafbarkeit Urban</i></p> <p>S. Hehlerei (Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1) (+)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tatobjekt: die drei Uhren hat Judith durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen (Räuberische Erpressung) erlangt • Tathandlung: Erwerb • Subj. TB: EV bezügl. Herkunft der Sachen ausreichend; Urban geht davon aus, dass es sich bei den ihm angebotenen Uhren um Diebesgut handelt; genaue Subsumtion unter einen bestimmten StGB-TB nicht erforderlich <p>T. Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 1 Abs. 1) (+)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tatobjekt: Vermögenswert, der aus einem Verbrechen herrührt <ul style="list-style-type: none"> ○ Rolex-Uhren sind Vermögenswerte ○ sie stammen aus einer räuberischen Erpressung und damit aus einem Verbrechen gegen das Vermögen • Tathandlung: Handlung, die geeignet ist, die Einziehung zu vereiteln <ul style="list-style-type: none"> ○ An- und Weiterverkauf der Uhren erschwert die Auffindung und damit auch die Einziehung der Uhren • Subj. TB: Vorsatz <p>U. Mehrfacher Betrug (Art. 146 Abs. 1) (+)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Täuschung: illegale Herkunft wird verschwiegen • Arglist: nicht nachprüfbar • Irrtum: die Käufer kaufen die Uhren in der Annahme, es handle sich um Uhren legaler Herkunft • Vermögensdisposition: Bezahlung des Kaufpreises • Vermögensschaden: insb. Risiko, auf Herausgabe der Uhren verklagt zu werden • Subj. TB (+): Vorsatz; Bereicherungsabsicht • mehrfache Tatbegehung: da Urban die drei Uhren an verschiedene Personen verkauft, macht er sich des <i>mehrfachen</i> Betrugs schuldig <p>Konkurrenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verhältnis Hehlerei und Geldwäscherei <ul style="list-style-type: none"> ○ gemäss Praxis u. h.L. schützen Art. 160 und Art. 305^{bis} unterschiedliche Rechtsgüter (Art. 160: Restitutionsanspruch des durch die Vortat Geschädigten; Art. 305^{bis}: öffentliches Interesse an der Einziehung); deshalb besteht zwischen Art. 160 und 305^{bis} StGB echte Konkurrenz ○ andere Meinung vertretbar: Schutz des Restitutionsanspruchs des direkt Betroffenen geht dem öffentlichen Interesse an der Einziehung vor; bzw.: Art. 305^{bis} schützt das öffentliche Interesse quasi als Auffangtatbestand für den Fall, dass Art. 160 nicht zur Anwendung kommt <p><i>Zwischenergebnis (alles gemäss BGer)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Urban hat sich im 3. SV-Abschnitt strafbar gemacht wegen Hehlerei gemäss Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1, Geldwäscherei gemäss Art. 305^{bis} Ziff. 1 Abs. 1 sowie mehrfachem Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Art. 49 Abs. 1. (anderes Zwischenergebnis bei abweichender vorangegangener Prüfung der Tatbestände folgerichtig) 	(9)
<p>4. SV-Abschnitt: Aufteilung der Beute</p> <p><i>Strafbarkeit Judith</i></p> <p>V. Betrug (Art. 146 Abs. 1) (+/-)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Täuschung: tatsachenwidrige Erklärung, wonach Judith die Uhren auf der Flucht habe wegwerfen müssen • Arglist: Judiths Angaben sind für Karl nicht überprüfbar • Irrtum: Karl irrt über den Verbleib bzw. das "Schicksal" der Uhren bzw. über den Erlös, den Judith in Tat und Wahrheit mit dem Verkauf der Uhren erzielt hat • Vermögensdisposition: Karls Verzicht, seinen Anteil der Beute geltend zu machen • Vermögensschaden: fraglich <ul style="list-style-type: none"> ○ gemäss dem nach BGer herrschenden wirtschaftlich-juristischen Vermögensbegriff ist für Karl kein Schaden entstanden, da Karls Anteil an der Beute zwar einen wirtschaftlichen Wert verkörpert, dieser Wert jedoch durch die Rechtsordnung nicht geschützt wird ○ gemäss einer Lehrmindermeinung (z.B. Arzt BSK) ist von einem rein wirtschaftlichen Vermögensbegriff auszugehen; danach wäre in casu ein Vermögensschaden eingetreten <p>[Veruntreuung] (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1)</p> <p><i>Zwischenergebnis</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Judith hat sich im 4. SV-Abschnitt nicht strafbar gemacht (gemäss Bundesgericht und herrschender Lehre). (anderes Zwischenergebnis bei abweichender vorangegangener Prüfung folgerichtig) 	(5)
<p><i>Endergebnis (alles gemäss BGer)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Judith</i> und <i>Karl</i> sind wegen qualifizierter Geiselnahme gemäss Art. 185 Ziff. 2, qualifizierte Erpressung gemäss Art. 156 Ziff. 3 i.V.m. Art. 140 Ziff. 4, Schabeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 sowie Hausfriedensbruch gemäss Art. 186, alles begangen in Mittäterschaft zu verurteilen; <i>Judith</i> zusätzlich wegen einer Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1, eines versuchten Betrugs Art. 146 Abs. 1 und Geldwäscherei gemäss Art. 305^{bis} Ziff. 1 Abs. 1 • <i>Georgette</i> ist wegen versuchter vorsätzlicher Tötung gemäss Art. 111 i.V.m. Art. 22 zu verurteilen, wobei ihre Strafe gemäss Art. 16 Abs. 1 wegen Notwehrexzess zu milden ist. • <i>Urban</i> ist zu verurteilen wegen Hehlerei gemäss Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1, Geldwäscherei gemäss Art. 305^{bis} Ziff. 1 Abs. 1 sowie mehrfachem Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Art. 49 Abs. 1. (andere Endergebnisse bei abweichender vorangegangener Prüfung der Tatbestände folgerichtig) 	(2)
<p>Formelles; allgemeiner Eindruck Subsumtion, Übersichtlichkeit (u.a. Titelsezung), Darstellung, Gliederung, Sprache...</p>	(5)
<p>Punkte insgesamt (materiellrechtlicher Teil)</p>	(80)

Korrekturblatt StPO-Teil

Matrikelnummer:

Korrekturperson:

<i>Strafprozessualer Teil</i>	
<p>1. Beweiserhebung</p> <p>a) Anordnung der verdeckten Ermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen (Art. 286 Abs. 1): einfacher (h.L.; ggf. hinreichender gem. Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO) Tatverdacht auf eine Katalogtat gem. Abs. 2; Schwere der Straftat rechtfertigt die verdeckte Ermittlung; bisherige Untersuchungshandlungen sind erfolglos geblieben oder die Ermittlungen wären sonst aussichtslos oder würden unverhältnismässig erschwert • Subsumtion <ul style="list-style-type: none"> ○ Benno hat zugegeben, dass die an einer Überdosis von KO-Tropfen verstorbene Jennifer am fraglichen Abend mit ihm zusammen gewesen ist. Das Zusammensein begründet u.a. aufgrund der schnellen Wirkung von KO-Tropfen und des Umstandes, dass die Party bei Benno stattgefunden hat, einen einfachen (hinreichenden) Tatverdacht gegen Benno. ○ Art. 111 StGB ist Katalogtat. ○ Schwereklausel: vorsätzl. Tötung grundsätzl. als schwere Straftat zu qualifizieren. ○ Gemäss SV hat StaA Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft (Subsidiaritätsklausel von lit. c) ○ Formell: verdeckte Ermittlung auf Antrag der StaA durch ZMG genehmigt u fristgemäss verlängert 	(3)
<p>b) Durchführung der verdeckten Ermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 286 bis 298 StPO: keine Bestimmungen, gegen die der verdeckte Ermittler verstossen hat. Insb. wurde Art. 293 StPO (Mass der zulässigen Einwirkung betr. Konkretisierung des Tatentschlusses) nicht verletzt, zumal die Tat bereits vor Anordnung des Einsatzes begangen. 	(2)
<p>2. Beweisverwertung</p> <p>Beizug von Art. 3 Abs. 2 lit. a, b und d, Art. 113, Art. 140 f. und Art. 143 sowie 158 StPO.</p> <p>a) Art. 3 StPO bindet strafprozessuales Handeln an Achtung der Menschenwürde und Fairnessgebot; diese Grundsätze sind als allg. Auffangprinzipien zu verstehen; heranzuziehen, wenn konkretere Normen zu keiner Lösung führen.</p> <p>b) Zwar qualifiziert Art. 140 StPO u.a. Täuschungen als verbotene Beweiserhebungsmethoden, doch ist vE die Täuschung über die Identität als (zumindest vorübergehender) Angehöriger eines schweizerischen oder ausländischen Polizeikorps i.S.v. Art. 287 StPO inhärent. Im Einsatz eines vE als solchem liegt demnach <i>keine</i> verbotene Täuschung.</p>	(3)
<p>c) Art. 143 StPO regelt Durchführung der Einvernahme (im Allgemeinen) u. sieht in Abs. 1 lit. b, c Information über den Gegenstand des Strafverfahrens u. Eigenschaft, in der Person einvernommen wird, sowie umfassende Belehrung über Rechte und Pflichten vor. Art. 158 Abs. 1 StPO sieht vor, dass beschuldigte Person zu Beginn der ersten Einvernahme neben dem Verfahrensgegenstand und den Strafvorschriften über ihr Aussageverweigerungsrecht und das Recht zur Verweigerung der Mitwirkung sowie das Recht auf Beizug eines (gegebenenfalls amtlich zu bestellenden) Verteidigers sowie – wenn nötig – eines Übersetzers zu belehren ist. VE führte jedoch ersichtlich keine amtliche polizeiliche Vernehmung gemäss Art. 158 StPO durch. Er entlockte Benno vielmehr als dessen vermeintliche Vertrauensperson in einem vorgeblich rein privaten Rahmen Angaben über eine Straftat.</p> <p>Frage: kann Art. 158 <i>analog</i> herangezogen werden? Anlass dazu könnte bestehen, weil vE Benno durch gezielte Fragen in vernehmungähnliche Situation bringt – und es ihm gerade darum geht, die auf dem prozessual vorgegebenen Weg der Einvernahme infolge Aussageverweigerung nicht erhaltenen Angaben auf andere Weise zu erlangen.</p>	(4)

<p>d) Gemäss Art. 113 Abs. 1 StPO muss sich beschuldigte Person nicht selbst belasten. Sie hat namentlich das Recht, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern. Die Selbstbelastungsfreiheit (nemo tenetur se ipsum proedere vel accusare) ist grundrechtlich geschützt (Art. 6 Abs. 1 EMRK). Sie ist Ausdruck einer rechtsstaatlichen und fairen Strafverfolgung.</p> <p>Freiheit von Selbstbelastung zählt zu Grundprinzipien des Strafverfahrens; in ihr verkörperter Grundgedanke liegt (u.a.) den Vorschriften von Art. 140, Art. 143 Abs. 1 lit. c, Art. 158 Abs. 1 lit. b StPO zugrunde.</p> <p>In der deutschen Rechtsprechung wird ein Verstoß gegen die Selbstbelastungsfreiheit (zumindest dann) angenommen, wenn vE bzw. Informant den Beschuldigten anlässlich der staatl. gesteuerten Selbstbelastungsprovokation durch Ausnutzung des Vertrauensverhältnisses beharrlich zur Aussage drängt und ihm in einer vernehmungähnlichen Situation Äusserungen zum Tatgeschehen entlockt (BGHSt 52, 11 ff.). Das Vorgehen des vE entspricht im vorliegenden Fall in allen Teilen diesen Voraussetzungen.</p> <p>Hinzu kommt der Umstand, dass Benno in der amtlichen Einvernahme erklärt hat, auf Anraten seines Verteidigers bis zur Gewährung voller Akteneinsicht keine Angaben zu machen.</p> <p>Im deutschen Schrifttum wird z.T. weitergehend eine Verletzung des nemo tenetur schon dann geltend gemacht, wenn insgesamt eine staatliche Steuerung vorliegt, wobei gleichgültig sei, ob die Initiative von den Ermittlungsbehörden oder von privater Seite ausgehe. Eine solche Steuerung sei beim Einsatz eines vE stets der Fall, treffe aber auch dann zu, wenn die Ermittlungsbehörden private Informanten Anweisungen geben oder diesen auch nur Vergünstigungen für sich, Angehörige oder Freunde gewähren. Das Geständnis sei dann entlockt, wenn der Beschuldigte sich dazu "herausgefordert" oder auch nur "aufgefordert" gefühlt habe.</p>	<p>(4)</p>
<p>3. Rechtsfolge</p> <p>a) Art. 113 StPO enthält für den Fall der Verletzung der Selbstbelastungsfreiheit keine Rechtsfolge. Art. 158 Abs. 2 StPO hält fest, dass Einvernahmen, die ohne die Hinweise gemäss Abs. 1 gemacht worden sind, nicht verwertbar sind. Damit statuiert Art. 158 Abs. 2 ein i.S.v. Art. 141 Abs. 1 Satz 2 absolutes Beweisverbot (mit Fernwirkung).</p> <p>Art. 158 Abs. 2 StPO sowie die übrigen Vorschriften der StPO enthalten keine Rechtsfolge betreffend die Verwertbarkeit nach prozessordnungswidriger Durchführung einer einvernahmeähnlichen Befragung. Es fragt sich, ob Art. 158 Abs. 2 StPO <i>analog</i> herangezogen werden kann. Dies ist in Anwendung eines Erst-recht-Schlusses (a minore ad majus) deshalb anzunehmen bzw. zu postulieren, weil in casu eine Umgehung sämtlicher Einvernahmeregeln (und nicht bloss der Belehrungspflichten) in Frage steht.</p> <p>Zum gleichen Resultat gelangt man, wenn man das Verhalten des VE als Verstoß gegen das Prinzip des fair trial gem. Art. 6 Abs. 1 EMRK (ggf. auch Art. 3 StPO oder Art. 30 Abs. 1, 32 Abs. 2 BV) einstuft.</p> <p>b) Die Annahme eines relativen Beweisverbots gem. Art. 141 Abs. 2 StPO ist im Ergebnis kaum vertretbar.</p>	<p>(3)</p>
<p>4. Ergebnis</p>	<p>(1)</p>
<p>StPO-Teil insgesamt</p>	<p>(20)</p>